

Textgegenüberstellung

**Geltende Fassung
Vollziehung**

§ 20. ...

**Vorgeschlagene Fassung
Vollziehung**

§ 20. (1)

(2) In den Fällen, in denen die Bundeswettbewerbsbehörde zur Bescheiderlassung zuständig ist, entscheidet sie in oberster Instanz. Ihre Bescheide unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege.